



Statuten

des

Shin Do Kan Birseck

2024

Art. 1

NAME UND SITZ

Unter der Bezeichnung

"Shin Do Kan Birseck"

besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Sein Sitz befindet sich in 4153 Reinach BL.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verband (SJV) und im Kantonalen Judo Verband beider Basel (KJVbB) an. Bei Aufnahme von weiteren Sportarten in das Programm des Vereines ist die Mitgliedschaft in den entsprechenden regionalen und nationalen Verbänden anzustreben.

Die Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden darf aber die Ziele des Vereines Gemäss Art. 4 nicht gefährden.

Die Statuten, Reglemente und Weisungen von internationalen, nationalen und regionalen Verbänden, in denen der Verein direkt oder indirekt Mitglied ist, sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie nicht zwingendem schweizerischem Recht widersprechen.

Art. 3

ETHIK UND INTERESSENKONFLIKTE

1. Ethik, Integrität und Doping

- a) Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
- b) Der Verein, seine Organe, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie seine Mitglieder anerkennen und befolgen die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports sowie das Doping-Statut von Swiss Olympic und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.
- c) Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden durch Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht.
- d) Das Schweizer Sportgericht ist unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zuständig für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut.
- e) Entscheide des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte gemäss den anwendbaren Verfahrensbestimmungen beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

2. Interessenkonflikte

- a) Vorstandsmitglieder sowie weitere Personen, die im Auftrag des Vereins in leitender, beratender oder entscheidender Funktion tätig sind, legen Interessen offen, die zu einem Interessenkonflikt führen können oder den Anschein einer solchen Befangenheit erwecken.
- b) Besteht ein Interessenkonflikt, tritt die betroffene Person für Beratung und Entscheid in den Ausstand, enthält sich der Stimme und unterlässt jegliche Einflussnahme. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.
- c) Bei dauerhaften oder wiederholten Interessenkonflikten kann der Vorstand geeignete Massnahmen beschliessen.

Art. 4

ZIEL UND ZWECK

Der Verein bezweckt die Förderung verschiedener Sportarten. Im Speziellen Judo und Ju-Jitsu. Dies soll durch entsprechende Ausbildung und entsprechendes Training erreicht werden. Die Förderung der einzelnen Sportarten hat in erster Linie in Richtung Breiten- und Jugendsport zu erfolgen.

Der Verein bietet ausser seinen Mitgliedern auch externen Personen oder Organisationen (z.B. freiwilliger Schulsport etc.) seine Dienstleistungen und Trainingsräumlichkeiten an. Das Entgelt für solche Dienstleistungen soll wie die Mitgliederbeiträge möglichst günstig gehalten werden.

Der Verein strebt den Bau bzw. Erwerb und anschliessenden Betrieb von vereinseigenen Räumlichkeiten an. Diese Räume sollen optimale Trainingsvoraussetzungen für die Vereinsmitglieder schaffen. Eine kommerzielle Nutzung solcher Räume, über die Deckung der Selbstkosten hinaus ist nicht Ziel des Vereins.

Der Verein fördert durch verschiedene Anlässe (wie gemeinsame Ausflüge, Trainingslager, Club-Feste etc.) auch die Geselligkeit unter den Club-Mitgliedern.

Der Verein fördert in starkem Masse die Tätigkeit, innerhalb von J+S. Für Kinder und Jugendliche sind möglichst niedrige Trainingsgebühren zu erheben. Die Vereinsräumlichkeiten sind nach Möglichkeit für Jugendsportanlässe zur Verfügung zu stellen.

Art. 5

MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern.

2. Mitgliederkategorien

- a) **Jugendmitglieder** sind alle im Verein regelmässig Sport treibende Mitglieder, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.
- b) **Aktivmitglieder** sind alle im Verein regelmässig Sport treibenden Mitglieder ab zurückgelegtem 18. Altersjahr.
- c) **Freimitglieder** sind aufgrund spezieller Dienste für den Verein vom Vereinsbeitrag befreit. Der Vorstand entscheidet über diesen Status.
- d) **Passivmitglieder** sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen finanziell und ideell unterstützen.
- e) **Ehrenmitglieder** sind Personen, welche sich für den Verein speziell verdient gemacht haben und sind vom Vereinsbeitrag befreit. Der Vorstand entscheidet über diesen Status.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Nur Aktivmitglieder und Freimitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. In die Organe des Vereins sind sie ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr wählbar.
- b) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge sind spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- c) Alle Mitglieder des Vereins bezahlen den für sie geltenden Jahresbeitrag.

4. Verlust der Mitgliedschaft

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftlich auf Ende eines Quartals seinen Austritt aus dem Verein bekanntzugeben. Die Erklärung muss spätestens ein Monat vor Quartalsende beim Vorstand eintreffen.
- b) Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussentscheid ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5. Datenschutz

- a) Der Verein bearbeitet Personendaten der Mitglieder ausschliesslich, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.
- b) Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- c) Die Bearbeitung erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung (DSG).

Art. 6

MITGLIEDERBEITRAG UND KURSgebÜHREN

- 1. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des ordentlichen Vereinsbeitrages verpflichtet. Dieser beträgt gegenwärtig:
 - a) für Jugendliche bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr:
CHF 145.- / 3 Monate
 - b) für Studierende / Lehrlinge ab zurückgelegtem 18. Altersjahr:
CHF 175.- / 3 Monate
 - c) für Erwachsene ab zurückgelegtem 18. Altersjahr:
CHF 220.- / 3 Monate
 - d) für Passivmitglieder:
mindestens CHF 25.- / Jahr
- 2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich überprüft und gegebenenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu festgesetzt.

Art. 7

ORGANISATION

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung**
- b) Vorstand**
- c) Rechnungsrevisoren**

2. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit schriftlicher Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum ein. Die Einladung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder. Sie wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der erstens Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie hat insbesondere zu behandeln:
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Genehmigung des Jahresrechnung
 - Genehmigung des Berichtes der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung des Budgets
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Behandlung von Gesuchen um Reduktionen oder Erlass des Jahresbeitrages
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins

3. Vorstand

a) Zusammensetzung und Funktion

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Maximal gehören ihm 11 Personen an. Die effektive Grösse wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Folgende Funktionen können darin vertreten sein:

- Präsident
- Vizepräsident
- Ehrenpräsident
- Sekretär
- Kassier
- Sektionschef Judo
- Sektionschef Ju-Jitsu
- Bereichsleiter Jugend + Sport
- Bereichsleiter Anlässe
- Beisitzer

Vorstandsmitglieder können bei Bedarf und entsprechender Wahl auch mehrere Funktionen in Personalunion innehaben. Eine Ausnahme bilden die Funktionen von Präsident und Kassier. Diese beiden Posten müssen von zwei unterschiedlichen Mitgliedern wahrgenommen werden. Eine Personalunion ist hier nicht möglich.

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach aussen. Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln für die Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereiches unterschriftsberechtigt. Ab Fr. 5`000.-- für den Präsidenten bzw. ab Fr. 1`000.-- für die anderen Vorstandsmitglieder ist die Unterschrift zu Zweien erforderlich.

Der Verein achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter sowie der Altersgruppen.

- b) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt den Zeitraum zwischen 4 ordentlichen Mitgliederversammlungen. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Bei der Wahl des Vorstands besteht keine Amtszeitbeschränkung. Finden im Laufe einer Amtszeit Ersatzwahlen statt, so gilt das Ersatzmitglied als bis zu den nächsten ordentlichen Vorstandswahlen gewählt.
- c) Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, welche in den Statuten und im Gesetz nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere:
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen

- Bestimmung der Anzahl von Trainern
- Anstellung und Festsetzung des Honorars der Trainer
- Anstellung und Festsetzung des Honorars für allfälliges Hilfspersonal
- Festsetzung der Entschädigung für Mitglieder, welche über das übliche Mass hinaus für den Verein tätig sind
- Lizenzwesen und Wettkampfwesen
- Erstellung von Richtlinien für die Vereinsaktivitäten

d) Die Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der **Vizepräsident**, **Ehrenpräsident** oder ein anderes Vorstandsmitglied, vertritt den Verein nach aussen, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht den Gang der Vereinstätigkeit. Er schlichtet bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Bei Stimmengleichheit anlässlich von Vorstandsbeschlüssen hat er den Stichentscheid.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten. Je nach Konstellation können Aufgaben zwischen Präsidenten und Vizepräsidenten aufgeteilt werden. Bei Abwesenheit des Präsidenten obliegen ihm alle Pflichten und Rechte des Präsidenten. Präsident und Vizepräsident sind für ein homogenes Auftreten nach innen und aussen verantwortlich und stimmen ihre Arbeit miteinander ab.

Der Ehrenpräsident vertritt den Präsidenten oder Vizepräsidenten. Bei Abwesenheit des Präsidenten und Vizepräsidenten obliegen ihm alle Pflichten und Rechte des Präsidenten. Der Ehrenpräsident pflegt insbesondere den Kontakt zu den Ehren- und Passivmitgliedern.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins

Der Sekretär führt Protokolle und erledigt Sekretariatsarbeiten.

Die Sektionschefs haben jeweils für ihren Bereich folgende Aufgaben:

- Organisation der Trainings und Kurse
- Optimale Belegung und Ausnützung der Trainingsmöglichkeiten
- Förderung der J+S-Leiterausbildung im entsprechenden Sportfach
- Organisation von Wettkämpfen, Turnieren etc.

Die Bereichsleiter haben jeweils für ihren Bereich folgende Aufgaben:

- Innerhalb der abgesprochenen Budgets tragen sie die Verantwortung ihres Bereichs. Sie rapportieren nach Bedarf ihre Aktivitäten mit den anderen Vorstandsmitgliedern.
- Sie rekrutieren bei Bedarf weitere Clubmitglieder für ihren Bereich.

Art. 8

RECHNUNGSREVISOREN

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchhaltung und legen dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Die Revisoren sind jeweils für die Zeit zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt und sind wieder wählbar.

Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchhaltung und die Belege zu nehmen.

Art. 9

FINANZEN

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Kursgebühren, Spenden und diversen weiteren Zuwendungen.
2. Die Ausgaben sollen die Einnahmen nicht übersteigen.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
4. Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt auf Ende des Kalenderjahres.

Art. 10

STATUTENÄNDERUNGEN

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

Art. 11

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine allfällige Nachfolgeorganisation. Besteht keine unmittelbare Nachfolgeorganisation, so wird das Vermögen gemäss einem danzumaligen Beschluss mit 3/4 Mehrheit an eine gemeinnützige Organisation überwiesen.

Art. 12

BESCHLUSSFASSUNG

Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse in offener Abstimmung und einfachem Mehr, soweit Gesetz und Statuten nicht etwas anderes vorschreiben. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Auf Antrag eines Mitgliedes wird in einfachem Mehr darüber abgestimmt, ob eine Abstimmung oder Wahl schriftlich zu erfolgen hat.



Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Shin Do Kan Birseck am 6.3.2026 genehmigt und treten am 6.3.2026 in Kraft.
